



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Nürnberg  
Eilgutstraße 2  
90443 Nürnberg

Az. 651ppo/008-2021#004  
Datum: 27.07.2021

# **Plangenehmigung**

**gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG**

**für das Vorhaben**

**„Rückbau/Lückenschluss der Weiche 52, Weichenerneuerung  
Weichen 64 und 94“**

**in der Stadt Aschaffenburg**

**Bahn-km 2,033 bis 2,515**

**der Strecke 5228 Aschaffenburg-Goldbach**

**Vorhabenträgerin:  
DB Netz AG  
Hahnstraße 49  
60528 Frankfurt / Main**

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

# Plangenehmigung

## A. Verfügender Teil

### A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Rückbau/Lückenschluss der Weiche 52, Weichenerneuerung Weichen 64 und 94“, in der Stadt Aschaffenburg, Bahn-km 2,033 bis 2,515 der Strecke 5228 Aschaffenburg-Goldbach, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Ergänzungen und Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Rückbau der Weiche 52 mit Herstellung des entsprechenden Lückenschlusses.
- Erneuerung der Einfachkreuzungsweiche 64 als Einfachweiche.
- Erneuerung der Doppelkreuzungsweiche 94 als Einfachweiche

### A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom 29.01.2021, (11 Seiten)	genehmigt
2	Übersichtsplan vom 29.01.2021, Maßstab 1 : 25.000	Zur Information
3.1	Lageplan (Km 1,676 - 2,532) vom 29.01.2021, Maßstab 1:1.000	genehmigt
3.2	Lageplan (Km 2,532 - 3,400) vom 29.01.2021, Maßstab 1:1.000	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis vom 29.01.2021 (2 Seiten)	genehmigt

### A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere

behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

#### **A.4 Nebenbestimmungen**

##### **A.4.1 Baulärm**

Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die Regelungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ vom 19.08.1970, MABI 1/1970 S. 2 (AVV-Baulärm), zu beachten.

##### **A.4.2 Abfall**

Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme anfallender Abfall (z.B. Altschotter, Schrott, Bauschutt) ist mit Beginn der Baumaßnahme sukzessiv zu verwerten oder ordnungsgemäß zu entsorgen, bzw. schnellstmöglichst zu beseitigen. Eine Zwischenlagerung des Abfalls, die über die nach Ziff. 8.12 im Anhang der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung genehmigungsfreie Lagerung auf dem Gelände der Entstehung bis zum Einsammeln hinausgeht, darf nicht erfolgen.

##### **A.4.3 Baubeginn und Ende**

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben (hierzu sind die Muster der Planfeststellungsrichtlinien zu verwenden)

#### **A.5 Zusage/n der Vorhabenträgerin**

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

#### **A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge**

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden

zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

## **A.7 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand des Vorhabens**

Das Verfahrensgegenständliche Bauvorhaben „Rückbau/Lückenschluss der Weiche 52, Weichenerneuerung Weichen 64 und 94“ hat den Rückbau der Weiche 52 mit Herstellung des entsprechenden Lückenschlusses sowie die Erneuerung der Einfachkreuzungsweiche 64 als Einfachweiche und der Doppelkreuzungsweiche 94 als Einfachweiche zum Gegenstand. Der Bahnkörper wird im betreffenden Abschnitt in Anlehnung an die angrenzenden Bereiche einschließlich der Rangierwege durchgängig hergestellt bzw. profiliert. Die Anlagen liegen im Bereich von km 2,033 bis km 2,141 und km 2,446 - km 2,515 im Hbf Aschaffenburg.

#### **B.1.2 Verfahren**

Die DB Netz AG, Regionalbereich Mitte (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 22.03.2021, Az. I.NA-MI-P 32, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Rückbau/Lückenschluss der Weiche 52, Weichenerneuerung Weichen 64 und 94“ beantragt. Der Antrag ist am 22.03.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 23.04.2021, Az. 651ppo/008-2021#004, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Die Plangenehmigungsbehörde hat den Rückbauantrag der Vorhabenträgerin ferner auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt gemacht. Hierbei wurde den Nutzern der zum Rückbau vorgesehenen Anlage bzw. Dritten mit absehbarem Nutzungsinteresse oder Informationen über derartige verkehrliche Interessen eine vierwöchige Frist zur

Stellungnahme eingeräumt. Innerhalb des genannten Zeitraums gingen allerdings keine diesbezüglichen Stellungnahmen ein.

Eine interne Beteiligung des Referates 23 ergab ferner, dass unter Kapazitätsgesichtspunkten keine Bedenken gegen den geplanten Rückbau bestehen.

Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) hat im Plangenehmigungsverfahren die Stadt Aschaffenburg beteiligt. Die Stellungnahmen der Stadt ist am 11.06.2021 beim EBA eingegangen.

## **B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

### **B.2.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

### **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das

Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin (DB Netz AG) .

### **B.3 Umweltverträglichkeit**

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

### **B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens**

#### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Die Planrechtfertigung für das verfahrensgegenständliche Vorhaben liegt vor.

Die Planrechtfertigung für ein Vorhaben lässt sich immer dann bejahen, wenn dieses vernünftigerweise geboten ist. Sie ist nur dann nicht gegeben, wenn es sich bei dem Vorhaben um einen einigermaßen offensichtlichen planerischen Missgriff handelt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Az. 5 S 591/04).

Die Vorhabenträgerin hat in ihrem Erläuterungsbericht vom 29.01.2021 – plangenehmigte Unterlage 1 – schlüssig dargestellt, dass sich die vorhandene Weiche 52 in einem schlechten baulichen Zustand befindet. Sie ist nicht als Serviceeinrichtung deklariert und wird seit Jahren nicht mehr benutzt. Der Rückbau mit Lückenschluss ist unerlässlich, um den Bahnbetrieb in Zukunft nicht einschränken zu müssen. Die Erneuerung der Weichen 64 und 94 stellen lediglich Unterhaltungsmaßnahmen dar.

Eine Planungsalternative, die kostengünstiger, leichter zu realisieren oder mit weniger Nachteilen für die Umwelt und die Umgebung verbunden wäre, ist nicht erkennbar.

#### **B.4.2 Stellungnahmen der Behörden und dazugehöriger Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde**

Die Stadt Augsburg äußerte sich zum antragsgegenständlichen Vorhaben mit Stellungnahme vom 10.06.2021, Gz.:6/61-msb, wie folgt:

*Aus Sicht des Immissionsschutzes der Stadt Aschaffenburg wäre es wünschenswert, wenn das Bauvorhaben tagsüber realisiert werden kann und dies im Bauablaufplan Berücksichtigung findet.*

*Weiter geben wir folgenden Hinweis zum Umgang mit Munitionsfunden: Auf Grund von Bombenabwürfen im Zweiten Weltkrieg ist im gesamten Planungsgebiet mit dem Vorhandensein von Kampfmitteln zu rechnen. Werden im Plangebiet Kampfmittel aufgefunden, ist unverzüglich die Stadt Aschaffenburg zu informieren. Die Fundstelle ist unverändert zu lassen und vor Betreten zu sichern. Die Entschärfung und Bergung von Munitionsfunden darf nur von autorisierten Kampfmittelräumdiensten vorgenommen werden.*

Entscheidung:

Die DB Netz AG hat zugesagt, die Hinweise zu berücksichtigen und umzusetzen. Somit ist keine Entscheidung des EBA erforderlich

### **B.4.3 Einwendungen der Betroffenen und sonstigen Einwender**

Nach den vorgelegten Unterlagen ist für die Durchführung des antragsgegenständlichen Vorhabens weder eine temporäre noch eine dauerhafte Inanspruchnahme von Grundeigentum Dritter erforderlich. Der Baugrund sowie die temporär zu errichtende Baustelleneinrichtungsfläche befindet sich im Eigentum der Vorhabenträgerin (siehe hierzu Unterlage 1 – Erläuterungsbericht, Seite 8).

Sonstige Drittbetroffenheiten sind nicht erkennbar.

Das Vorhaben ist zudem konzernintern abgestimmt.

### **B.5 Gesamtabwägung**

B.5.1 Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Plangenehmigungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

B.5.2 Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

B.5.3 Die als Träger öffentlicher Belange beteiligte Stadt Aschaffenburg hat sich mit dem geplanten Vorhaben grundsätzlich einverstanden erklärt. Zudem hat die Vorhabenträgerin zugesagt, die Hinweise der Stadt zu erfüllen. In den festgesetzten Nebenbestimmungen A. 4.1 und A. 4.2 wurden die Interessen der Anwohner und des Umweltschutzes noch einmal in gesonderter Form berücksichtigt. Andere öffentliche Belange, die durch das Vorhaben berührt sein könnten, sind nicht erkennbar.

B.5.4 Durch das Bauvorhaben werden nur bahneigene Flächen in Anspruch genommen. Ein Grunderwerb sowie Grunddienstbarkeiten sind nicht erforderlich. Um die bauzeitlichen Lärmbelastigungen auf das unvermeidbare Mindestmaß zu begrenzen, hat die Vorhabenträgerin selbst entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Ungeachtet dessen wird sie nochmals ausdrücklich auf die festgesetzte Nebenbestimmung A.4.1 hingewiesen.

Die konzerninterne Abstimmung ist nach Aussage der Vorhabenträgerin erfolgt.

B.5.5 Auf die öffentliche Bekanntmachung des Rückbauantrages auf der Homepage der Plangenehmigungsbehörde hin gab es weder von Nutzern der zum Rückbau vorgesehenen Anlage noch von Dritten mit absehbarem Nutzungsinteresse oder Informationen über derartige verkehrliche Interessen eine Rückmeldung.

Ferner hat die interne Abstimmung der Plangenehmigungsbehörde ergeben, dass auch unter Kapazitätsgesichtspunkten keine Bedenken gegen das Rückbauvorhaben bestehen.

B.5.6 Insgesamt ist daher festzustellen, dass das plangenehmigte Vorhaben mit den öffentlichen und privaten Belangen vereinbar ist. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 74 Abs. 6 VwVfG liegen somit vor.

## **B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).



### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**

**Ludwigstraße 23**

**80539 München**

erhoben werden. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt**

**Außenstelle Nürnberg**

**Nürnberg, den 27.07.2021**

**Az. 651ppo/008-2021#004**

**EVH-Nr. 3455474**

Im Auftrag

(Dienstsiegel)